Stadt Bad Münstereifel
- Der Bürgermeister
Az: SW 1

Bad Münstereifel, den 20.05.2026

Nr. der Ratsdrucksache: **223-XII/Z-1**

Beratungsfolge	Termin
Rat	02.06.2026

Zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung:

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:
Sachstandbericht Trinkwasserbrunnen Kernstadt
hier: Fördermittel, Anschaffung und Klärung der Zuständigkeit

Berichterstatter/in: Techn. Betriebsleiter Wassong

(x) Kosten €:

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
() ja / () nein
() Nothaushalt / Übergangswirtschaft

() Anlagen sind beigefügt

() Die Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden.
() Kostenstelle _____ Konto _____
(x) Folgekosten: (x) ja / () nein
__7.300,00 € jährlich

Ausgearbeitet:		Beteiligt:		Mitgezeichnet:	
	GBA		**20.1**		
	PR		FB4		
	20		SW1		

Bürgermeister

An der Abstimmung hat/haben (wegen Befangenheit) nicht teilgenommen:

() zurückgezogen () vertagt () von der Tagesordnung abgesetzt

() verwiesen in den _____

Abstimmungsergebnis:

Rat	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK2@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK3@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK4@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen

1. Sachverhalt:

In der letzten Betriebsausschusssitzung vom 07.05.2026 wurde die Entnahme von Trinkwasser über sogenannte öffentliche Trinkwasserbrunnen thematisiert. Die Thematik wurde bereits mehrfach beraten (RD 769-XI, RD 922-XI, Rd. 960 XI und Zusatzerläuterungen).

Gemäß § 50 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gehört die öffentliche Wasserversorgung zur Daseinsvorsorge und umfasst nun auch Trinkwasser aus dem Leitungsnetz an öffentlichen Orten. Diese Pflicht findet ihre Grenzen dort, wo die Trinkwasserversorgung aus dem öffentlichen Netz technisch nicht durchführbar ist oder unter Berücksichtigung des Bedarfs und der örtlichen Gegebenheiten unverhältnismäßig ist.

Für die Anschaffung von Trinkwasserbrunnen können Förderanträge gestellt werden, die eine Förderquote von bis zu 97 % haben (z.Zt. steht eine Fördermöglichkeit mit Meldung bis zum 30.06.2026 zur Verfügung). Die reinen Anschaffungskosten belaufen sich nach Einholung von Angeboten auf rd. 8.000,00 € je Trinkwasserbrunnen.

Für öffentliche Trinkwasserentnahmestellen gelten besondere Anforderungen. Sie sind gemäß dem DVGW-Regelwerk 274 zu betreiben. Dies regelt u. a. die hygienischen Anforderungen, den Betrieb, die Untersuchung des Trinkwassers sowie die Dokumentation des Betriebes. Aufgrund dieser Anforderungen verursachen öffentliche Trinkwasserbrunnen im laufenden Betrieb Kosten.

Wie o.a. ist der Betrieb von öffentlichen Trinkwasserbrunnen für die Abgabe von Trinkwasser an Bedingungen und Vorgaben geknüpft, die zwingend einzuhalten sind. Werden hier Vorgaben missachtet oder nicht eingehalten, können die Folgen weitreichend sein. Bei bis jetzt getätigten Anfragen konnte kein Dienstleister gefunden werden, der sowohl die Lieferung als auch die Installation sowie deren technische und hygienische Wartung übernimmt. Die bereits in Ratsdrucksache 960-XI/Z-1 dargestellten haftungsrechtlichen und personellen Fragestellungen bleiben bestehen.

Daher sind die nachfolgend aufgeführten Punkte zunächst zu klären:

- Wie werden die finanziellen Mittel für Anschaffung, Betrieb und Unterhaltung aufgebracht?

- Wer trägt die Verantwortung für den einwandfreien und gesetzeskonformen Betrieb?

- Wer haftet für die Abgabe von Trinkwasser über eine öffentliche Entnahmestelle?

- Wer soll die Unterhaltungs- und Dokumentationsmaßnahmen durchführen (extern/intern)?

In den bisherigen Beratungen wurden insbesondere die Standorte Salzmarkt und Werther Straße betrachtet. Hier wurden bei der Wiederherstellung der Wasserversorgung nach dem Flutereignis günstige Voraussetzungen für den Anschluss eines Trinkwasserbrunnen geschaffen. Die Tiefbauleistungen sind daher mit keinem hohen Aufwand verbunden. Die reinen Wasserkosten sind schwer zu kalkulieren, da eine Schätzung der Abgabemenge aufgrund fehlender Erfahrung schwierig ist.

2. Rechtliche Würdigung

Nach § 50 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gehört zu der Allgemeinheit dienenden öffentlichen Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge auch, Trinkwasser aus dem Leitungsnetz an öffentlichen Orten durch Innen- und Außenanlagen bereitzustellen. Dies gilt, soweit die Bereitstellung technisch durchführbar ist und unter Berücksichtigung des Bedarfs sowie der örtlichen Gegebenheiten, insbesondere Klima und Geografie, verhältnismäßig ist. Die Errichtung eines öffentlichen Trinkwasserbrunnens ist daher rechtlich grundsätzlich durch § 50 WHG gedeckt.

3. Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept

Die Errichtung öffentlicher Trinkwasserbrunnen ist nicht lediglich eine investive Einzelmaßnahme, sondern eine Maßnahme, die dauerhaft organisatorische, finanzielle und haftungsrechtliche Verpflichtungen auslöst. Für eine Umlage der Kosten über die Gebührenkalkulation fehlt bislang die rechtliche Grundlage. Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW hat hierzu einen Entwurf zur Änderung des Landeswassergesetzes erstellt, der die Umlage ermöglichen soll. Da es sich um einen Entwurf handelt, ist es zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, eine Umlage der Kosten vorzunehmen.

Bei der diskontinuierlichen Spülung im 60-Minuten-Intervall wird ein Trinkwasserbrunnen jede Stunde für 20 Sekunden mit ca. 0,5 l/s gespült. Dies entspricht 10 l pro Spülung und Stunde sowie 240 l pro Tag. Sind die Intervalle kürzer, erhöht sich der Verbrauch entsprechend. Bei einem 6-monatigen Betrieb fallen somit rd. 45 m³ Spülwasser an. Frisch- und Abwasserkosten belaufen sich dabei auf rd. 300,00 € pro Brunnen.

Nach Rücksprache mit einer Kommune, die bereits Trinkwasserbrunnen im Betrieb hat, fallen für die notwendige Beprobung von zwei Brunnen Kosten von rd. 5.500,00 € an.

Die einmaligen Tiefbaukosten für den erstmaligen Anschluss der Brunnen können mit rd. 1.500,00 € pro Brunnen veranschlagt werden.

Das für die Intervallspülung notwendige Magnetventil kann über einen Akku gespeist werden. Daher fallen keine weiteren Stromkosten an.

Die Kosten für den operativen Betrieb (mindestens wöchentliche optische Kontrolle mit Reinigung der äußeren Bauteile und Prüfung der sensorischen Beschaffenheit) sind zum jetzigen Zeitpunkt. schwer kalkulierbar. Beispiel: min. 4 h im Monat bei einem Stundensatz von 50,00 € entspricht rd. 1.200,00 € in 6 Monaten für beide Brunnen. In diesem Umfang wäre eine Wartungsvereinbarung zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebs abzuschließen.

Die Kosten je Brunnen sowie die daraus entstehenden einmaligen und jährlichen Kosten für die Stadt stellen sich wie folgt dar (Annahme: zwei Brunnen, Saisonbetrieb sechs Monate):

Kostenposition	Kosten je Brunnen	Einmalige Kosten für die Stadt bei zwei Brunnen	Einmalige Kosten für die Stadt bei zwei Brunnen	Jährliche Kosten für die Stadt bei zwei Brunnen
Anschaffung Trinkwasserbrunnen	rd. 8.000,00 €	rd. 16.000,00 €		-
Tiefbau / erstmaliger Anschluss	rd. 1.500,00 €	-	rd. 3.000,00 €	-
Spülwasser (Frisch- und Abwasser)	rd. 300,00 € / Jahr	-		rd. 600,00 €
Beprobung Trinkwasser	rd. 2.750,00 € / Jahr	-		rd. 5.500,00 €
Operativer Betrieb	rd. 600,00 € / Jahr	-		rd. 1.200,00 €
Summe bezifferbare Kosten		**rd. 16.000,00 €**	**rd. 3.000,00 €**	**rd. 7.300,00 €**
Eigenanteil Stadt bei Förderung Rheinisches Revier (97,5 %)		**rd. 400,00 €**		-

Hinweis: Die Summen beziehen sich auf zwei Brunnen. Nicht bezifferbare Stromkosten sowie mögliche Förderungen sind in den Summen nicht enthalten. Bei einer Förderquote von 97,5 % beträgt der Eigenanteil der Stadt 2,5 % der bezifferbaren einmaligen Kosten, also rd. 475,00 €.

4. Organisatorische und personelle Auswirkungen

Der Betrieb eines öffentlichen Trinkwasserbrunnens erfordert eine klare Zuordnung der Betreiberpflichten. Hierzu gehören Wartung, Hygieneüberwachung, Beprobung, Dokumentation, Störfallmanagement sowie die Kommunikation mit dem Gesundheitsamt.

Hygienische Anforderungen

Trinkwasserbrunnen müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik fachgerecht geplant, errichtet und betrieben werden (§ 17 TrinkwV). Zu den Grundsätzen der Trinkwasserhygiene zählen dabei unter anderem:

·bestimmungsgemäßer Betrieb mit regelmäßiger Wasserentnahme an der Entnahmestelle

Vermeidung von Stagnation

·Temperatur Trinkwasser < 25 °C

·regelmäßige Instandhaltung

·regelmäßige mikrobiologische Untersuchung

Anforderungen an den Betrieb

Um den bestimmungsgemäßen Betrieb aufrechtzuerhalten, sind alle trinkwasserführenden Teile eines Trinkwasserbrunnens regelmäßig zu spülen. Hier gibt es zwei Betriebsarten:

- Kontinuierliche Spülung
- Diskontinuierliche Spülung

Dabei wird die kontinuierliche Spülung als Dauerläufer betrieben. Hiervon ist aus Sicht der Verwaltung abzusehen, da ständig Trinkwasser abgeleitet wird und dies Wasserverschwendung ist.

Die diskontinuierliche Spülung (Intervallspülung) stellt die Trinkwasserqualität durch zeitlich begrenzte und wiederkehrende Spülzyklen sicher. Die Spülung erfolgt über ein Magnetventil. Dieses benötigt einen Stromanschluss. Die Spülzyklen können auf bis zu 60 Minuten verlängert werden (Rücksprache mit dem Gesundheitsamt erforderlich). Zum Betrieb zählen auch die Inspektion, Wartung und Pflege der Anlagen. Der Trinkwasserbrunnen muss mindestens einmal pro Woche optisch kontrolliert werden. Dabei sind äußere Schäden, Veränderungen an Bauteilen sowie die sensorische Beschaffenheit zu prüfen. Zu den Wartungs- und Pflegearbeiten gehört die Reinigung der äußeren Bauteile um den Trinkwasserbrunnen, um ihn stets in einem ansprechenden Zustand zu halten. Werden von Nutzern Auffälligkeiten angezeigt, sind diese umgehend durch Reinigung oder Reparatur zu beseitigen. Da die Trinkwasserbrunnen saisonal betrieben werden sollen, ist die In- und Außerbetriebnahme dem Gesundheitsamt zu melden. Die Trinkwasserbrunnen sind in der Wintersaison so zu sichern, dass keine Schäden durch Verschmutzung oder Vandalismus entstehen. Dabei ist besonders darauf zu achten, eine Kontamination durch Mikroorganismen sowie Biofilmbildung zu vermeiden. Zur Inbetriebnahme sind alle wasserführenden Teile gemäß den Vorgaben zu reinigen und eine mikrobiologische Analyse durchzuführen.

Untersuchung des Trinkwassers

Die Untersuchungen inkl. Die Probenahme ist von für Trinkwasser zugelassenen zertifizierten Untersuchungsstellen durchzuführen. Nach Rücksprache mit einer Kommune, die bereits Trinkwasserbrunnen in Betrieb hat, wird ein 2-wöchiger Probennahmeintervall durchgeführt. Dabei werden relevante bakteriologische und chemische Parameter analysiert und die Ergebnisse dem Gesundheitsamt übermittelt.

Dokumentation

Der Betrieb eines Trinkwasserbrunnen ist genauestens zu dokumentieren. Dazu ist ein Betriebsbuch anzulegen und zu führen. Im Betriebsbuch sollen mindestens folgende Informationen vorhanden sein:

· Lage des Trinkwasserbrunnens

· Name und Kontakt des Verantwortlichen für Trinkwasserbrunnen

· Name und Kontakt der Verantwortlichen für Meldungen an das Gesundheitsamt

· Name und Kontakt der Verantwortlichen für die Wartung

· Datum der Inbetriebnahme/Außerbetriebnahme sowie Betriebszeit

· Art und Häufigkeit der Inspektion und Wartung

· Reparatur und Austausch von Bauteilen

· Untersuchungsbefunde

· Störungen und Grenzwertüberschreitungen

· Vorgehensweise bei Störungen

Für die Inspektion ist ein Protokoll (s. Anlage) auszufüllen.

Die Stadt Bad Münstereifel überträgt die operative Durchführung an einen Dienstleister.

5. Lösungsvorschlag und mögliche Alternativen und deren Auswirkungen

Rechtliche Klärung des § 50 WHG hinsichtlich der Feststellung:
„Dies gilt, soweit die Bereitstellung technisch durchführbar und unter Berücksichtigung des Bedarfs sowie der örtlichen Gegebenheiten, insbesondere Klima und Geografie, verhältnismäßig ist.“

Alternativ wird auf den Bau und den Betrieb verzichtet. Sollte sich der verpflichtende Charakter des § 50 WHG konkretisieren, z.B. durch entsprechende Rechtsprechung, müssen Brunnen unter Umständen ohne Förderung errichtet oder nach neuen Förderprogrammen gesucht werden.

6. Auswirkungen auf den demographischen Wandel

Keine

7. Auswirkungen auf den Klimawandel

Öffentliche Trinkwasserbrunnen leisten einen Beitrag zur Klimaanpassung und zur Hitzevorsorge. Sie verbessern an heißen Tagen den Zugang zu kostenfreiem Trinkwasser im öffentlichen Raum und können zugleich zur Reduzierung von Einwegverpackungen beitragen.

8. Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt:

1. Zwei öffentliche Trinkwasserbrunnen zu errichten. Einen am Salzmarkt und einen in der Werther straße. (Siehe Anlage Planskizze). Die Errichtung der Trinkwasserbrunnen ist an einen positiven Förderbescheid sowie an einen Wartungsvertrag mit einem entsprechenden Dienstleister geknüpft.

2. Die erforderlichen Mittel werden aus dem Haushalt bereitgestellt.

3. Auf Grundlage des Musterprotokolls (Anlage) wird ein Hygiene- und Spülplan erstellt.